

II-4428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 8/1/1992
GZ.: 10.101/560-X/A/1a/91

1905 IAB
1992 -01- 10
zu 1944 10

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1944/J betreffend Preisüberwachung, welche die Abgeordneten Anne-marie Reitsamer und Genossen am 13. November 1991 an mich rich-teten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie soll Ihrer Meinung nach bei einer Neuregelung des Preisge-setzes die Preisüberwachung erfolgen?

Antwort:

Die Regierungsvorlage eines Preisgesetzes 1992 enthält ebenso wie das derzeit geltende Preisgesetz keine besonderen Verfahrensvor-schriften für die Preisüberwachung. Auf die Einleitung und Durch-führung von Verwaltungsstrafverfahren ist das Verwaltungsstrafge-setz 1991 - VStG anzuwenden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Tatbestände sollen von der Preisüberwachung Ihrer Meinung nach erfaßt werden?

Antwort:

Die Preisüberwachung nach der Regierungsvorlage bezieht sich auf die Einhaltung der auf Grund des vorgeschlagenen Gesetzes bestimmten Preise sowie eines auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Preisstopps.

Punkt 3 der Anfrage:

Wer soll die Preisüberwachung nach Ihren Vorstellungen bei einer Neuregelung des Preisgesetzes übernehmen?

Antwort:

Entsprechend dem Wunsch des Bundesministers für Inneres nach Entlastung der Sicherheitsexekutive obliegt die Preisüberwachung nach der Regierungsvorlage nunmehr grundsätzlich allein den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei der Überwachung von im Krisenfall bestimmten Preisen oder im Falle eines Preisstopps haben allerdings die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden bei der Preisüberwachung und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mitzuwirken.

Lehr, Dr. m